

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Nordrhein-Westfalen



Stellv. Vorsitzende

An die
Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Referat I.1.G - Herrn Kubitzky

per FAX



Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

unser Schreiben vom

unser Zeichen (stets angeben)

Datum

Boe/Pe
0201/29403-27

10.01.1995

**Durchführung einer öffentlichen Anhörung am 11.01.1995 zum Sonderschulentwick-
lungsgesetz durch den Ausschuß für Schule und Weiterbildung des Landtags
Nordrhein-Westfalen**

Sehr geehrter Herr Kubitzky,

wie telefonisch angekündigt, schicke ich Ihnen die Stellungnahme des GEW-
Landesverbandes in ihrer autorisierten Fassung.

Mit freundlichen Grüßen

Renate Boese

Renate Boese

Stellungnahme der GEW zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung

Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung gemeinsam zu erziehen und zu unterrichten und dies in den Schulgesetzen der Länder zu verankern, ist allgemeines gesellschaftliches Anliegen und wird vom Deutschen Gewerkschaftsbund und seinen Einzelgewerkschaften seit langem eingefordert.

Die Erfahrungen mit Schulversuchen zur Integration bestätigen auch in Nordrhein-Westfalen die Richtigkeit des pädagogischen Ansatzes. Aus diesem Grunde gibt der Landtag mit seinem Beschluß zur Weiterentwicklung sonderpädagogischer Förderung vom Januar 1993 gemeinsamem Unterricht und Erziehung Vorrang vor separater Förderung von behinderten und nichtbehinderten Kindern. Dies entspricht einer Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaft.

Der uns jetzt zur Stellungnahme vorliegende Gesetzesentwurf der Landesregierung zur Weiterentwicklung sonderpädagogischer Förderung will den Beschluß des Landtages umsetzen. Aus Sicht der GEW werden allerdings die Hoffnungen und Erwartungen hinsichtlich des gemeinsamen Unterrichts von behinderten und nichtbehinderten Kindern, die der Beschluß des Landtages geweckt hat, nicht erfüllt.

- Die GEW hat erwartet, daß die neue gesetzliche Regelung einen Rechtsanspruch für den gemeinsamen Unterricht beinhaltet und eindeutig der allgemeinen Schule den Vorrang als Förderung einräumt.
- Die GEW hat darüber hinaus erwartet, daß die gesetzlichen Regelungen die erforderlichen personellen und sächlichen Rahmenbedingungen für den gemeinsamen Unterricht absichern.

Dem gegenüber stellt die GEW mit Bedauern fest, daß der Gesetzesentwurf als Regelfall die Sonderschule als Förderort für behinderte Kinder festlegt. Er eröffnet nur formal die Möglichkeiten eines gemeinsamen Unterrichtes in der allgemeinen Schule und begrenzt diese Möglichkeit zusätzlich auf die Grundschule bzw. im Rahmen eines zielgleichen Lernens auf die Sekundarstufe I. Hinsichtlich des vorgesehenen personellen und sächlichen Rahmens befürchtet die GEW, daß keine ausreichenden Mittel für die Förderung zur Verfügung gestellt werden. Es besteht sogar die Gefahr, daß gemeinsamer Unterricht zur Sparmaßnahme mißbraucht wird.

Gleichzeitig sieht der Gesetzesentwurf weitreichende Strukturveränderungen im Sonderschulwesen vor, die eine eindeutige Verschlechterung der Lernbedingungen von Schülerinnen und Schülern und der Arbeitsbedingungen von Lehrerinnen und Lehrern dieses Bereiches beinhalten. Besonders kritisiert die GEW, daß die Initiative zur Zusammenlegung und ggf. Schließung bestimmter Sonderschultypen der Verantwortung der Schulträger überlassen wird. Auch hier sehen wir die Gefahr, daß allein ökonomische Motive und nicht pädagogische Konzepte die Veränderungen bestimmen. Diese Strukturveränderungen stehen ebenfalls im krassen Gegensatz zu dem Beschluß des Landtages, in dem ausdrücklich festgelegt wird, daß Integration besonders dort zu ermöglichen ist, wo Sonderschulen wohnortnah nicht mehr leistungsfähig weitergeführt werden können. Die bisherigen Beratungen des Gesetzesentwurfes im Landtag tragen den gewerkschaftlichen Forderungen in keiner Weise Rechnung. Im Gegenteil: die zwischenzeitlich bekanntgewordenen Überlegungen zur admi-

nistrativen Umsetzung des Gesetzvorhabens bestätigen und verstärken die Befürchtungen der GEW, daß hier eine pädagogische Weiterentwicklung der Schule zu Sparmaßnahmen mißbraucht wird.

Im Rahmen dieser grundsätzlichen Kritik erkennt die GEW gegenüber der gegenwärtigen Rechtslage als Fortschritt an, daß

- für den gemeinsamen Unterricht die ausschließliche Form des Schulversuchs verlassen wird und daß dieser auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt werden soll,
- die Feststellung des individuellen Förderbedarfs statt einer Zuweisung zu einem Sonderschultyp in den Vordergrund gestellt wird und diese Feststellung durch eine Rechtsverordnung geregelt werden soll,
- die Landesregierung die Absicht hat, die gemeinsame Unterrichtung von behinderten und nichtbehinderten Schülern/Schülerinnen zu fördern und rechtlich fortzuentwickeln.

Sie lehnt aber diesen Gesetzesentwurf als unzulänglich ab.

Im einzelnen nimmt die GEW zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

ARTIKEL 1 (Schulpflichtgesetz)

zu § 7

Absatz 1

Es wird folgende Fassung vorgeschlagen:

"(1) Schulpflichtige, die im Unterricht einer allgemeinen Schule nicht hinreichend gefördert werden können, bedürfen sonderpädagogischer Förderung. Sie findet in der Regel an einer allgemeinen Schule statt."

Absatz 2

Es wird folgende Fassung vorgeschlagen:

"(2) Soweit die allgemeine Schule noch nicht über die für die sonderpädagogische Förderung erforderliche personelle und sächliche Ausstattung verfügt, können Schulpflichtige gemäß Absatz 1 zum Besuch einer Sonderschule verpflichtet werden."

Absatz 3

entfällt

Absatz 4

entfällt

Absatz 5

Es wird folgende Fassung vorgeschlagen:

"(5) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der Schule entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über den sonderpädagogischen Förderbedarf und den Förderort. Bei der Entscheidung über den Förderort ist der Vorrang des Besuchs der allgemeinen Schule zu berücksichtigen. Vor der Entscheidung sind ein sonderpädagogisches Gutachten und ein Gutachten des Gesundheitsamtes einzuholen. Die Erziehungsberechtigten und die als Förderort vorgesehene Schule sind zu beteiligen."

ARTIKEL 2 (Schulverwaltungsgesetz)**zu § 4 Abs. 6, Sätze 5 und 6 (neu)**

Die GEW schlägt vor, auf die vorgesehene Neuregelung einer Zusammenfassung von Sonderschulen unterschiedlicher Typen gegenwärtig zu verzichten. Wo Sonderschulen nicht mehr ausreichend leistungsfähig fortgeführt werden können, sollte grundsätzlich die sonderpädagogische Förderung an allgemeinen Schulen sichergestellt werden. Im übrigen sollte vor einer gesetzlichen Verankerung solcher Verbundlösungen zunächst das Ergebnis der vorgesehenen entsprechenden Modellversuche abgewartet werden.

Die GEW lehnt ebenso die Bildung von Sonderklassen und Sonderschulklassen an allgemeinen Schulen ab. Sie widerspricht dem Ziel eines gemeinsamen Unterrichts von behinderten und nichtbehinderten Kindern.